

## M u s t e r

### Dienstvereinbarung Familienbudget

	<p>Zwischen der Dienststellenleitung          .....          (Name und Einrichtung)          und          der Mitarbeitervertretung          .....          (genaue Bezeichnung)          wird aufgrund von § 4 Unterabsatz 1 Anlage 14 AVR-Bayern in Verbindung          mit § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz folgende</p> <p style="text-align: center;"><b>Dienstvereinbarung über die Verwendung des Familienbudgets</b></p> <p>geschlossen:</p>	<p><b>Hinweise zur Umsetzung</b></p> <p>Die nachfolgenden Regelung basieren auf der aktuellen Steuergesetzgebung und haben zum Ziel, das Familienbudget, wo weit möglich, steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlten. Durch dieses Ziel werden die Mittel am effektivsten für Dienstnehmende eingesetzt.</p> <p>Außerdem sollen möglichst einfache und objektiv nachvollziehbare Kriterien den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten auf ein Mindestmaß beschränken.</p> <p>Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass eine abgabenfreie Regelung nicht zulässig ist, ist eine Vereinbarung nach nachfolgenden Grundsätzen dennoch möglich. Der Nachweis von Kosten etc. entfällt dann.</p> <p>MAV und Dienststellenleitung (<u>unverwechselbar</u> bezeichnen)</p>
<b>§1</b>	<b>Familienbudget</b>	
	<p>1. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich darin einig, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit zu fördern. Daher werden für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung außerhalb der regelmäßigen tariflichen Vergütung besondere Sozialleistungen gewährt.</p>	
	<p>2. Die Dienststellenleitung ist gemäß § 37 AVR-Bayern verpflichtet, 1,0 % der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme für familienfördernde Maßnahmen in Form eines Familienbudgets zur Verfügung zu stellen.</p>	
	<p>3. Die Erfassung der Höhe des Familienbudgets, d.h. der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme, erfolgt monatlich.</p> <p>Die Mitarbeitervertretung erhält einmal jährlich, jeweils am ....., die Höhe der Dienstnehmerbruttolohnsumme des diakonischen Rechtsträgers in einer Summe mitgeteilt.</p> <p>Bei begründetem Zweifel der Mitarbeitervertretung an der Richtigkeit der genannten Dienstnehmerbruttolohnsumme sind die Zahlen durch den Prüfer des diakonischen Rechtsträgers zu bestätigen.</p>	<p>3.1 Zeitpunkt der Mitteilung festlegen</p>

<b>§ 2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<p>1. Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung auf alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinn von § 2 AVR-Bayern, welche beim/bei der ... beschäftigt sind. In den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung fallen auch Auszubildende (Anlage 17 AVR-Bayern) sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Anlage 16 A I AVR-Bayern.</p>	<p>1. Dienststelle genau bezeichnen.</p> <p>Festlegen, welcher Personenkreis für die Leistungen vorgesehen ist.</p> <p>positiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- AVR – Mitarbeitende (Vollzeit und Teilzeit)</li> </ul> <p>negativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht Zivildienstleistende, FSJ, geringfügig Beschäftigte ?</li> <li>- Beschäftigte mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von x Stunden / Woche ?</li> <li>- Hospitierende etc. ?</li> </ul> <p>offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sonstiger Sachleistungsbezug (Einhaltung steuerlicher Grenzen)</li> <li>- häusliche Gemeinschaft mit Kindern und pflegeberechtigten Angehörigen nötig?</li> <li>- Mitarbeitende mit Besitzständen ?</li> <li>- Wohnort von pflegebedürftigen Angehörigen ?</li> </ul>
<b>§ 3</b>	<b>Verwendung des Familienbudgets</b>	<p>1. Das Familienbudget wird jährlich einvernehmlich entsprechend den Vorgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich festgestellt.</p> <p>2. Das Familienbudget wird zu 80 % für Belange von Kindern von DienstnehmerInnen verwendet und zu 20 % für zu pflegende Angehörige von DienstnehmerInnen.</p> <p>3. Der kinderbezogene 80 % Anteil hat zur Voraussetzung, dass DienstnehmerInnen die Kindergeldberechtigung nachweisen. Für noch nicht schulpflichtige Kinder wird unabhängig vom Gehalt ein Zuschuss für Kindertagesbetreuung ausbezahlt, maximal 50 € pro Kind und Monat. Die Verwendung ist dem Dienstgeber schriftlich nachzuweisen.</p> <p>Für Kinder ab Schulpflicht wird ein anteiliger Zuschuss zu den Sachkosten in Höhe von maximal 40 € pro Monat ausbezahlt.</p>	<p>1. Unbeschadet der Bestimmungen der AVR Bayern sollte die jährliche Summe, die für das Familienbudget zur Verfügung steht, einvernehmlich festgestellt werden.</p> <p>2. Die Relation von kind- und pflegebezogenen Leistungen ist <u>einvernehmlich</u> festzulegen. Der Begriff „Angehöriger“ ist genau zu definieren.</p> <p>3. Die Höhe der Beträge ist einvernehmlich festzulegen. Für Kinder vor der Schulpflicht sind Nachweise über die Verwendung (KiTA, Tagesmutter etc.) zwingend erforderlich.</p> <p>Für Kinder ab Schulpflicht sollte die Obergrenze von maximal 40,- € / Monat als Sachbezugswert eingehalten werden, da sonst die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gefährdet sein könnte.</p>

	<p>4. Voraussetzung für die Auszahlung eines regelmäßigen Zuschusses für pflegebedürftige Angehörige von DienstnehmerInnen ist die Einstufung durch den Medizinischen Dienst der Kassen. Bescheide sind in Kopie vorzulegen.</p> <p>Bei Einstufung durch den MDK wird ein pauschaler Zuschuss von monatlich maximal 50 € bezahlt.</p> <p>Ohne Einstufung durch den MDK wird bei Inanspruchnahme von Pflegezeit / Pflegeurlaub ein Betrag in Höhe von max. 500 € einmalig bezahlt.</p>	4.	<p>Beträge sind <u>einvernehmlich</u> festzulegen. Nachweise sind erforderlich und in der Dienststelle abzugeben.</p>
	<p>5. Der Wegfall der Leistungsvoraussetzung (Kindergeldberechtigung oder Ansprüche nach SGB XI) ist von den Dienstnehmern unverzüglich anzuzeigen.</p>	5.	<p>Der Wegfall von Kriterien für die Inanspruchnahme von Leistungen des Familienbudgets (Kindergeldberechtigung, Beendigung einer Betreuungsmaßnahme oder Tod eines pflegeberechtigten Angehörigen) ist unverzüglich der Dienststelle mitzuteilen.</p>
	<p>6. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung vereinbaren die jeweils für ein Jahr geltenden Sätze gemäß § 3 Ziffern 3 und 4 und stellen nach Abschluss des Rechnungsjahres einvernehmlich die Verwendung des Familienbudgets fest.</p>	6.	<p>Die Verwendung des Familienbudgets ist einvernehmlich festzustellen. Einheitliche Beträge pro Kopf oder gestaffelt nach Arbeitszeit?</p>
<b>§4</b>	<b>Kündigung</b>		
	<p>1. Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats kündbar.</p>		
	<p>2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Dienstvereinbarung bleibt unberührt.</p>		
	<p>3. Für die Verteilung der zum Zeitpunkt der Kündigung noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel sollen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine einvernehmliche Regelung treffen. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht binnen zwei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung zustande, erhalten die Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen eine Sonderzahlung (§ 4 Unterabsatz 3 Anlage 14 AVR-Bayern).</p>		
<p>..... (Ort, Datum)</p> <p>..... Dienststellenleitung</p> <p>..... Mitarbeitervertretung</p>			